

Verhaltensrichtlinien

zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die nachfolgenden Verhaltensrichtlinien dienen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, darüber hinaus auch dem Schutz von Mitarbeitern des TSV Neuried e.V. (dies bezieht sich stets auf männliche und weibliche Mitarbeiter gleichermaßen) vor falscher Verdächtigung. Sie gelten für alle Mitarbeiter des TSV Neuried e.V.:

Kein Einzelkontakt ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

Bei Einzelkontakt wird stets das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. wenn ein Mitarbeiter einen Einzelkontakt (Training, Gespräch etc.) für erforderlich hält, muss ein weiterer Mitarbeiter anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind die Türen zum Trainingsraum unverschlossen zu lassen.

Keine Privatgeschenke an Kinder

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter abgesprochen sind.

Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein weiterer Mitarbeiter anwesend ist. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich eines Mitarbeiters sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern

Sofern es die infrastrukturellen Möglichkeiten erlauben, duschen Mitarbeiter nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit einzelnen Kindern und Jugendlichen. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass zu jeder Zeit eine Zugangsmöglichkeit für Dritte zu Duschen und Umkleiden besteht.

Keine Geheimnisse mit Kindern

Mitarbeiter teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Mitarbeiter mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Transparenz im Handeln

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einverständnis über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.